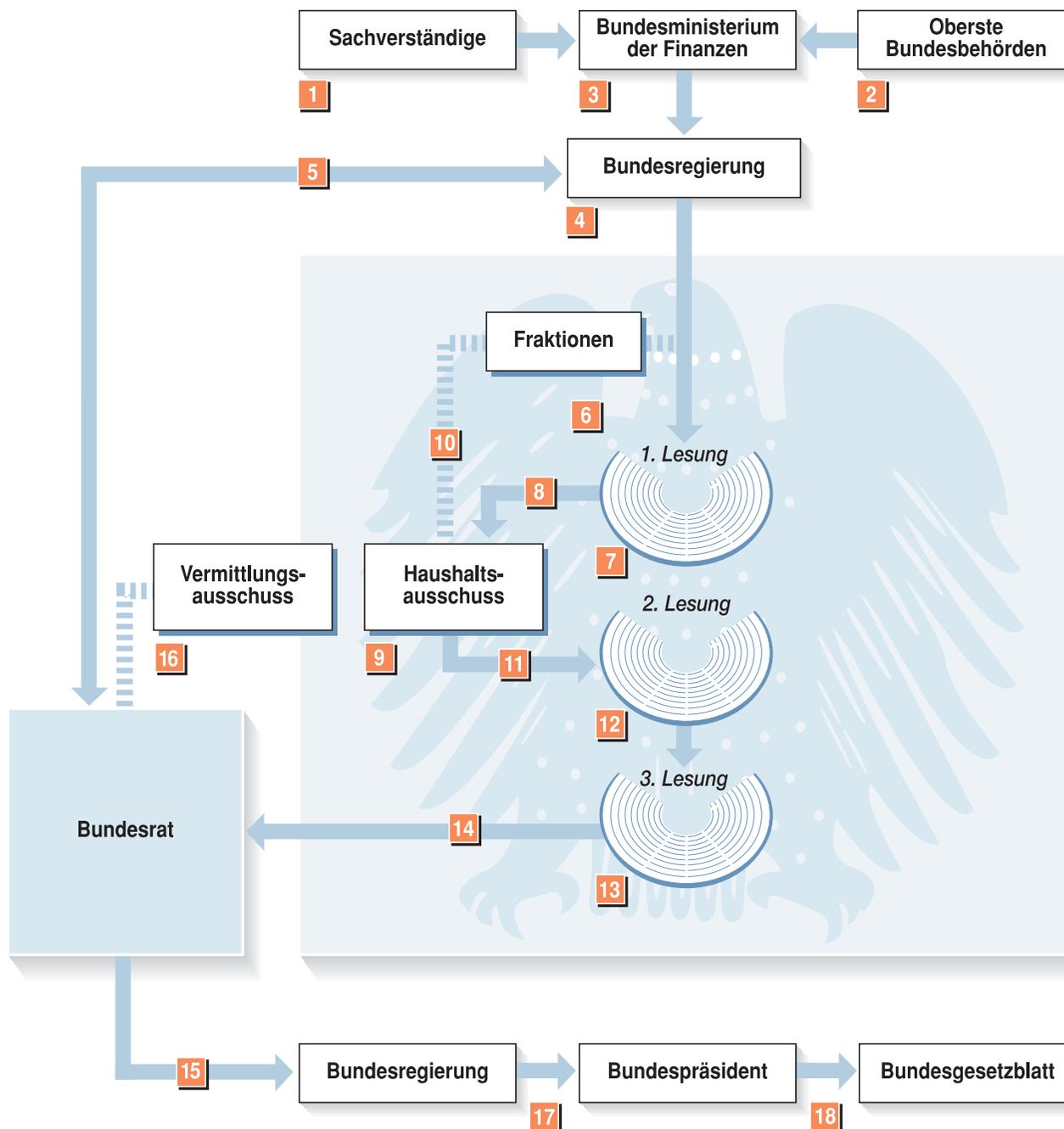


Bundshaushalt: Vom Entwurf zum Gesetzblatt



- Sachverständige schätzen die Höhe der zu erwartenden Steuern.
- Die obersten Bundesbehörden melden ihren Ausgabebedarf durch „Voranschläge“ an.
- Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Bundesregierung beschlossen.
- Der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans wird gleichzeitig dem Bundesrat zugeleitet und beim Bundestag eingebracht.
- Der Bundesrat nimmt innerhalb von sechs Wochen Stellung. Die Stellungnahme wird mit einer Gegenäußerung der Bundesregierung dem Bundestag übermittelt.
- Vor der ersten Lesung beraten die Arbeitskreise und -gruppen der Fraktionen über den Entwurf.
1. Lesung im Plenum. Haushaltsrede des Finanzministers und Stellungnahme der Fraktionen.
- Überweisung des Haushaltsgesetzesentwurfs sowie (nach dem 1. Durchgang im Bundesrat) der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss.
- Berichtersteller beraten den Haushaltsentwurf mit Vertretern der betroffenen Ministerien, prüfen alle Einzelpläne und machen Vorschläge an den Ausschuss.
- Erneute Beratung des Entwurfs in den Arbeitsgruppen und -kreisen der Fraktionen und Diskussion der strittigen Punkte im Ausschuss.
- Zuleitung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses an das Plenum.
2. Lesung im Plenum: Beratung über alle Einzelpläne.
3. Lesung im Plenum: Erledigung der Änderungsanträge, Beschluss des Haushaltsgesetzes.
- Zuleitung zum „zweiten Durchgang“ an den Bundesrat.
- Kein Einspruch (kein Zustimmungsgesetz): Das Haushaltsgesetz wird vom Finanzminister und vom Bundeskanzler unterzeichnet (Gegenzeichnung).
- Eventuell Anrufung des Vermittlungsausschusses. Nach gescheiterter Vermittlung kann der Bundestag den Einspruch des Bundesrates überstimmen.
- Das Haushaltsgesetz wird vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt.
- Das ausgefertigte Gesetz wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und damit „verkündet“.